

Kopie an: Bü / Fa / Schw

Bern, den 7. August 1968

N o t i z an Herrn Direktor Jolles

Rhod.863.9
Rhodesien / Sanktionen

Herr Direktor,

Das Eidg. Politische Departement hat uns den beiliegenden Entwurf zu einem Bericht und Antrag an den Bundesrat zugestellt. Zu den für uns wichtigen Punkten (S. 6 ff) habe ich folgende Bemerkungen anzubringen.

Einfuhr

Es bleibt beim Status quo, d.h. Beschränkung der Einfuhr auf dem "courant normal" der Durchschnittsimporte in den Jahren 1964 - 1966. Dies entspricht auch unserer Ansicht.

Ausfuhr

Im ersten Absatz müsste man wohl sagen, dass "Waren der früheren Sanktionsliste nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausgeführt werden."

Die Exportbewilligungspflicht soll erst angeordnet werden, wenn die monatlichen Ueberwachung unserer Ausfuhren eine deutliche Ueberschreitung der bisherigen Zahlen zeigen sollte. Es entspricht dies der Ansicht, die wir in den Vorbesprechungen vertreten haben.

Exportrisikogarantie

Nach Auffassung des EPD sollten für Lieferungen nach Rhodesien keine Garantien mehr gewährt werden. Ein solcher Stop würde wahrscheinlich eine Ausfuhrkontingentierung weitgehend überflüssig machen. Sollte aber die Ausfuhr kontingentiert werden, so ist nicht recht einzusehen, warum man für Exporte im Rahmen der Kontingente nicht auch die Exportrisikogarantie gewähren sollte. Vor allem würde ein ERG-Stop für Rhodesien ein sehr gefährliches Präjudiz bedeuten. Man braucht sich nur vorzustellen, vor welchen Problemen wir stehen würden, wenn die UNO z.B. Sanktionen gegen Südafrika, Mozambique/Angola oder im Zusammenhang mit dem arabisch/israelischen Konflikt beschliessen würde.

Als ich die ERG-Frage Rhodesiens in der ERG-Kommission aufwarf, ging die erste Reaktion der Industrievertreter

- 2 -

dahin, dass man eine solche Massnahme kaum verstehen würde.

Ich bin der Ansicht, dass wir uns mit einem ERG-Stop aus den erwähnten Gründen nicht ohne weiteres einverstanden erklären sollten. Jedenfalls müsste der Bundesrat über die Folgen eines solchen Beschlusses eingehend informiert werden. Bei der bekannten Haltung des Chefs des EPD wäre dies in einem gemeinsamen Antrag EPD/EVD wohl kaum möglich. Gerade wegen der ERG-Frage sollte daher der Antrag vom EPD ausgehen; wir hätten dann Gelegenheit, unsere Argumente im Mitbericht vorzubringen.

Mit den übrigen Vorschlägen des EPD betreffend Finanzverkehr, Transportwesen, Personenverkehr und konsularische Beziehungen sind wir m.E. einverstanden.

Dispositiv

Die Fassung in Ziffer 1 bedeutet einen Beschluss des Bundesrates betreffend Verbot der Ausfuhr von Sanktionswaren der UNO-Liste vom 16. Dezember 1966. Da aber offenbar lediglich eine Feststellung auf Grund bisheriger Erfahrungen gemeint ist, müsste man entweder den Text entsprechend ändern oder diesen Hinweis auf S. 6, Ziffer 2 unter dem Titel "Ausfuhr" anbringen.

Das EPD möchte offenbar den Antrag bald einreichen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn wir die Frage in den nächsten Tagen besprechen könnten.

sig. Bühler

Beilage erw.